

Ergänzender Hinweis:

Grundlage dieser Lesefassung sind die Einschreibordnung vom 22. Mai 2017 (NBl HS MSGWG Schl.-H., S. 63), die erste Änderungssatzung vom 20. Dezember 2018 (NBl MBWK Schl.-H., S. 9), die zweite Änderungssatzung vom 20. Juni 2019 (NBl HS MBWK Schl.-H., S. 40) und die 3. Änderungssatzung vom 26. Juni 2023 (NBl MBWFK Schl.-H., S. 66).

**Lesefassung der Einschreibordnung (Satzung)
der Hochschule Flensburg
Vom 22. Mai 2017**

Präambel

Aufgrund des § 40 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Hochschule Flensburg vom 19. Juni 2019 und Genehmigung des Präsidiums vom 20. Juni 2019 folgende Satzung erlassen.

Inhalt

§ 1 Grundsatz	3
§ 2 Zuständigkeit	3
§ 3 Zugang zum Studium	3
§ 4 Studiengänge in Teilzeitform	3
§ 5 Bewerbungsverfahren für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen	4
§ 6 Probestudium	5
§ 7 Hochschuleignungsprüfung	6
§ 8 Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit bestandener Meisterprüfung oder einem gleichwertigen Aufstiegsfortbildungsabschluss	7
§ 9 Einschreibverfahren	7
§ 10 Einschreibung bei Studiengangwechsel innerhalb der Hochschule	8
§ 11 Einschreibung in Studiengängen mit Jahresrhythmus	8
§ 12 Einschreibung in ein höheres Fachsemester	8
§ 13 Einschreibung im Rahmen internationaler Austauschprogramme	9
§ 14 Versagung der Einschreibung (§ 40 Abs. 2 HSG)	9
§ 15 Widerruf der Einschreibung	10
§ 16 Rückmeldeverfahren	10
§ 17 Beurlaubungen	10
§ 18 Entlassung auf eigenen Antrag	11
§ 19 Entlassung von Amts wegen (§ 42 HSG)	11
§ 20 Gaststudierende als Zweithörer oder Zweithörerin	12
§ 21 Gaststudierende als Gasthörer oder Gasthörerin	12
§ 22 Gaststudierende im Juniorstudium für besonders begabte Schülerinnen und Schüler (§ 38 Abs. 5 HSG)	12
§ 23 Mitteilungspflicht	12
§ 24 Fristen	13
§ 25 Datenerhebung	13
§ 26 Inkrafttreten	13
Anlagen:	13
1. Studiengangsspezifische Zulassungsvoraussetzungen für maritime Studiengänge	14
2. Hochschulzugang und -zulassung geflüchteter Studienbewerberinnen und -bewerber	16
3. Studiengangsspezifische Zulassungsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Maschinenbau	18

§ 1 Grundsatz

Durch die Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber Mitglied der Hochschule Flensburg mit allen sich aus dem HSG und der Verfassung der Hochschule Flensburg ergebenden Rechten und Pflichten. Die Einschreibung wird frühestens mit dem ersten Tag des Semesters wirksam, für welches die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eingeschrieben wird.

§ 2 Zuständigkeit

Die Entscheidungen nach dieser Satzung trifft das Präsidium der Hochschule Flensburg.

§ 3 Zugang zum Studium

- (1) Voraussetzung für die Einschreibung ist, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die nach §§ 38 und 39 HSG in Verbindung mit der Studienqualifikationsverordnung (Stu-QuaVO) erforderliche Qualifikation für den gewählten Studiengang oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachweist und keiner der in § 40 HSG genannten Versagungsgründe vorliegt. In einigen Studiengängen sind ggf. Vorbedingungen zu erfüllen. Näheres regeln die Studienordnungen, eine Satzung nach § 39 Absatz 7 HSG oder eine Anlage zur Einschreibordnung.
- (2) Die Bewerbungsfristen für zulassungsbeschränkte Studiengänge sind in der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) geregelt. Bewerberinnen und Bewerber mit deutschen Bildungsnachweisen müssen ihren Antrag für einen Studienplatz für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Hochschule einreichen. Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen müssen ihren Antrag auf einen Studienplatz für das Sommersemester bis zum 31. Dezember und für das Wintersemester bis zum 30. Juni bei der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist) e.V. gestellt haben.
- (3) Studierende, die nach bestandener Abschlussprüfung in einem Studiengang gemäß § 42 Absatz 1 HSG exmatrikuliert sind, können für denselben Studiengang mit derselben Abschlussart nicht erneut eingeschrieben werden.
- (4) Die Einschreibung in einen zulassungsbeschränkten Studiengang kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die im Zulassungsbescheid genannte Frist zur Beantragung der Einschreibung gemäß § 26 Hochschulzulassungsverordnung verstreichen lässt bzw. die Annahme des Studienplatzes nicht fristgerecht erklärt.
- (5) Mit dem Antrag auf Zulassung zu dualen Studiengängen ist der Nachweis eines rechtskräftigen Ausbildungsvertrages mit einem Betrieb, mit dem ein Kooperationsvertrag besteht, vorzulegen.
- (6) Mit dem Antrag auf Zulassung zu weiterbildenden Studiengängen ist die Erfüllung der in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen.
- (7) Die Bewerbung zum Studium erfolgt ausschließlich online. Auf die Möglichkeit der Hilfestellung für die Bewerber und Bewerberinnen durch die Hochschule gemäß § 23 Abs. 5 HZVO wird verwiesen. Zusätzlich sind nach der Online-Datenerfassung die erforderlichen Bewerbungsunterlagen in hochschulüblicher Form innerhalb der gesetzlichen Bewerbungsfrist bei der Hochschule Flensburg einzureichen.
- (8) Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 4 Studiengänge in Teilzeitform

- (1) Sofern die Studienordnung es vorsieht, kann ein Teilzeitstudium angeboten werden:

1. Studierende können für Studiengänge an der Hochschule Flensburg, deren Studien- und Prüfungsordnung die Möglichkeit für ein Teilzeitstudium vorsieht, auf Antrag als Teilzeitstudierende immatrikuliert werden.
 2. In zulassungsbeschränkten Studiengängen wird die Anzahl der Studienplätze für ein Teilzeitstudium je Studiengang gemäß Zulassungszahlenverordnung bestimmt.
 3. Einen Antrag auf ein Teilzeitstudium können Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit dem Immatrikulationsantrag bzw. für zulassungsbeschränkte Studiengänge bei der Bewerbung und Studierende bei der Rückmeldung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes stellen. Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Der Wegfall des wichtigen Grundes ist unverzüglich mitzuteilen. Wird der wichtige Grund nicht unverzüglich mitgeteilt, wird dies mit einer fehlenden ordnungsgemäßen Rückmeldung i. S. d. § 42 Absatz 3 Nr. 2 HSG gleichgestellt mit der Folge, dass die oder der Studierende aus dem Studium zu entlassen ist.
- (2) Ein Antrag auf ein Teilzeitstudium ist für jeweils 2 aufeinander folgende Semester zu stellen. Wiederholungsanträge sind zulässig.
- Studierende, die in Teilzeitform studieren, haben bei der Hochschule Flensburg denselben Status wie Vollzeitstudierende. Die Höhe der Semesterbeiträge wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt. Semester in Teilzeitform werden als halbe Fachsemester und als volle Hochschulsemester gezählt.

§ 5

Bewerbungsverfahren für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen

- (1) Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen müssen ihre Unterlagen zusammen mit dem Zulassungs- oder Immatrikulationsantrag der Hochschule Flensburg direkt bei uni-assist e.V., Geneststraße 5, D-10829 Berlin, vorlegen. Eine direkte Online-Bewerbung bei der Hochschule Flensburg ist nicht möglich. Um die Bewerbung für das jeweilige Semester berücksichtigen zu können, gelten die Bewerbungsfristen gemäß § 3 Absatz 2 entsprechend. Eine bei uni-assist form- und fristgerecht eingereichte Studienbewerbung wird der Hochschule Flensburg von dort direkt übermittelt.
- (2) Folgende Bewerberinnen und Bewerber bewerben sich mit den erforderlichen Unterlagen online direkt bei der Hochschule Flensburg. Auf die Möglichkeit der Hilfestellung für die Bewerber und Bewerberinnen durch die Hochschule gemäß § 23 Abs. 5 HZVO wird verwiesen:
 1. Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen, die im Besitz eines Nachweises der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang, ausgestellt von der in der StuQuaVO genannten zuständigen Zeugnisanerkennungsstelle (Gleichwertigkeitsbescheinigung), sind,
 2. Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen, die ein für den gewählten Studiengang erforderliches Zeugnis, ausgestellt von einem Studienkolleg (Feststellungsprüfung), nachweisen, oder
 3. Bewerberinnen und Bewerber, die sich für ein höheres Fachsemester in einem zulassungsfreien Studiengang bewerben und in einem vergleichbaren Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschule eingeschrieben waren oder sind, wenn diese bereits über uni-assist geprüft worden sind oder durch ihren Leistungsstand eine fachgebundene deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben.
- (3) Folgende Unterlagen sind neben dem Zulassungs- und Immatrikulationsantrag beizufügen:
 1. Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung: Bei fremdsprachlichen Bildungsnachweisen und Bescheinigungen ist zusätzlich eine Kopie der Originalbildungsnachweise und Bescheinigungen sowie einer deutschen oder englischen Übersetzung, gefertigt von einer amtlich vereidigten Übersetzerin oder eines amtlich vereidigten Übersetzers, davon vorzulegen.
 2. Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse. Die für ein Studium an einer deutschen Hochschule erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch das Deutsche

- Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe - oder ein von der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnis nachgewiesen.
3. Dem Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe - sind gleichwertig:
- Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF), mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen mindestens die TestDaF-Niveaustufe 4 ausweist,
 - das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH),
 - das Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung),
 - Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK und HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden,
 - das Große und das Kleine Deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts,
 - die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscher Instituts München.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, sind bei der Zulassung zum Studium gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28. Mai 1965 Deutschen gleichgestellt.
- (5) Im Übrigen gelten für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Bestimmungen dieser Einschreibordnung entsprechend. Näheres für weitere Personengruppen, die nicht unter § 5 Nr. 1-4 aufgeführt sind, regeln die Studien- und Prüfungsordnungen, eine Satzung nach § 39 Absatz 7 HSG oder eine Anlage zur Einschreibordnung.

§ 6 Probestudium

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung können nach § 39 Absatz 4 HSG (Probestudium) für die Dauer von zwei Semestern, insgesamt jedoch längstens für vier Semester für einen Studiengang im Rahmen eines Probestudiums vorläufig eingeschrieben werden, sofern der qualifizierte Abschluss einer Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit oder entsprechende Ersatzzeiten (nach Beendigung der Ausbildung) vorliegen. Durch erfolgreiches Absolvieren des Probestudiums erwerben die Bewerberinnen und Bewerber die Eignung für den von ihnen gewählten Studiengang und werden zur Fortführung des Studiums als Studierende eingeschrieben.
- (2) Als abgeschlossene Berufsausbildung wird berücksichtigt:
1. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder
 2. eine Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule oder
 3. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
 4. eine bestandene Unteroffiziers- bzw. Offiziersprüfung von Berufs- oder Zeitsoldaten.
- (3) Als qualifizierter Abschluss gilt ein durch die Abschlussprüfung nachgewiesener Notendurchschnitt von mindestens „3,0“ oder die Note „befriedigend“.
- (4) Auf die dreijährige Berufstätigkeit können folgende Tätigkeiten mit bis zu zwei Jahren angerechnet werden:
1. Eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Absatz 1 oder 2 GG oder nach BFDG (Bundesfreiwilligendienst Gesetz) bzw. eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit oder
 2. eine Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder -helfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes oder
 3. das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung des sozialen Jahres oder
- (5) Auf die dreijährige Berufstätigkeit können Elternzeit oder Pflegezeit mit bis zu einem Jahr angerechnet werden.

- (6) Die Bewerberinnen und Bewerber haben vor der vorläufigen Einschreibung ein Vorpraktikum abzuleisten, sofern die Studienordnung des jeweiligen Fachbereiches oder Studienganges oder eine Satzung nach § 39 Absatz 7 HSG dieses als Voraussetzung zum Beginn des Studiums vorschreibt.
- (7) Die Bewerberin oder der Bewerber hat vor der vorläufigen Einschreibung ein Beratungsgespräch mit der oder dem für den gewählten Studiengang zuständigen Programmverantwortlichen bzw. fachlichen Studienberaterin oder Studienberater zu führen. In dem Gespräch sind die Voraussetzungen und die erforderlichen Vorkenntnisse für den gewählten Studiengang und die Anforderungen des Probestudiums sowie des Studienganges insgesamt zu erörtern. Auf mögliche Defizite in der Vorbildung der Bewerberin oder des Bewerbers und einem denkbaren Ausgleich hierzu ist hinzuweisen. Außerdem sind die Studienbedingungen darzulegen.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen zur vorläufigen Einschreibung und nach erfolgtem Beratungsgespräch wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewünschten Studiengang im Status Probestudierende/Probestudierender eingeschrieben. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (9) Eine Verlängerung der Einschreibung über zwei Semester hinaus ist auf Antrag der oder des Studierenden zur Vorbereitung auf die Leistungskontrollprüfung möglich, soweit insgesamt die Dauer von vier Semestern nicht überschritten wird.
- (10) Die oder der vorläufig Eingeschriebene hat in der Regel nach dem zweiten, spätestens zum Ende des vierten Semesters die Studierfähigkeit nachzuweisen. Zum Nachweis der Studierfähigkeit hat die oder der Studierende Bescheinigungen über alle anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Fachsemesters entsprechend der für den Studiengang jeweils geltenden Prüfungs- und Studienordnung dem Prüfungsamt vorzulegen.
- (11) Über das Ergebnis der Leistungskontrollprüfung erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid.
- (12) Nach erfolgreichem Abschluss des Probestudiums (bestandene Leistungskontrollprüfung) erfolgt die endgültige Einschreibung mit dem Hörerstatus Haupthörer für den im Probestudium gewählten Studiengang. Wurde die Leistungskontrollprüfung endgültig nicht bestanden, endet das Probestudium durch Entlassung von Amts wegen.

§ 7

Hochschuleignungsprüfung

- (1) Beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber können sich zur Aufnahme eines Studiums einer Hochschuleignungsprüfung unterziehen. Durch das Bestehen der Hochschuleignungsprüfung erlangen diese eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nach § 39 Absatz 2 Satz 3 HSG.
- (2) Zulassungsvoraussetzungen zur Hochschuleignungsprüfung sind:
 1. ein Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem mit dem angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich und
 2. eine mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübte dreijährige Berufspraxis in einem mit dem Studiengang fachlich verwandten Bereich.
- (3) Die Hochschuleignungsprüfung ist eine mündliche Einzelprüfung. Sie besteht aus einem allgemeinen und einem fachlichen Teil und dauert insgesamt eine Zeitstunde. Das Zulassungsverfahren und die Prüfung werden durch die Hochschule durchgeführt, an der das Studium aufgenommen werden soll. Das erfolgreiche Bestehen der Prüfung berechtigt zur Antragstellung auf Einschreibung oder zur Bewerbung auf Zulassung bei zulassungsbeschränkten Studiengängen an einer Universität oder einer Fachhochschule in Schleswig-Holstein.
- (4) Für die Ablegung der Hochschuleignungsprüfung wird eine Gebühr nach der Gebührensatzung für besondere Dienstleistungen der Hochschule Flensburg erhoben.

§ 8

Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit bestandener Meisterprüfung oder einem gleichwertigen Aufstiegsfortbildungsabschluss

- (1) Inhaberinnen und Inhaber bestimmter Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung besitzen, sofern die zu den Fortbildungsabschlüssen führenden Lehrgänge jeweils mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen, eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung nach § 39 Absatz 2 Satz 2 HSG. Dies sind:
 1. Meisterinnen und Meister im Handwerk auf der Grundlage einer Verordnung nach §§ 45, 51 a, 122 Handwerksordnung,
 2. Inhaberinnen und Inhaber von Fortbildungsabschlüssen, für die Prüfungsregelungen auf der Grundlage einer Verordnung nach § 53 oder einer Regelung nach § 54 Berufsbildungsgesetz oder auf der Grundlage einer Verordnung nach § 42, 42 a Handwerksordnung oder gleichwertiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen bestehen,
 3. Inhaberinnen und Inhaber vergleichbarer Qualifikationen im Sinne des Seemanns- bzw. Seearbeitsgesetzes, insbesondere staatlicher Befähigungszeugnisse für den nautischen oder technischen Schiffsdienst,
 4. Inhaberinnen und Inhaber von Fortbildungsabschlüssen von Fachschulen entsprechend der "Rahmenvereinbarung über Fachschulen" der Kultusministerkonferenz,
 5. Inhaberinnen und Inhaber von Abschlüssen vergleichbarer landesrechtlicher Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber hat dieses mit geeigneten Nachweisen zu belegen.

§ 9

Einschreibverfahren

- (1) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hat sich innerhalb der im Zulassungs- oder Studienplatzbescheid festgesetzten Frist einzuschreiben. Für zulassungsfreie Studiengänge gelten die Fristen gemäß § 3 Absatz 2 dieser Vorschrift.
- (2) Ist die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zum Zeitpunkt der Einschreibung verhindert, kann sie oder er sich durch eine von ihr oder ihm schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen.
- (3) Mit dem Immatrikulationsantrag sind spätestens bei der Einschreibung sind folgende Unterlagen in der von der Hochschule festgelegten Form vorzulegen:
 1. Zulassungsbescheid für einen zulassungsbeschränkten Studiengang,
 2. Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung,
 3. Kopie oder Original eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses oder eines Auszugs aus dem Melderegister,
 4. bei minderjährigen Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters,
 5. Nachweis über die Zahlung der Bearbeitungsgebühr für die Einschreibung nach der Gebührensatzung für besondere Dienstleistungen der Hochschule Flensburg,
 6. Nachweis über die Erfüllung der Beitragspflicht zum Studentenwerk Schleswig-Holstein und zur Studierendenschaft (Semesterbeitrag),
 7. Nachweis über die bestehende Krankenversicherung gemäß § 2 Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV),
 8. Erklärung zum Datenschutz,
 9. Erklärung zu Immatrikulationshindernissen und Exmatrikulationsgründen,
 10. Erklärung zur Kenntnismahme der Brandschutzordnung
 11. Exmatrikulationsbescheinigung, sofern die Bewerberin oder der Bewerber zuvor an einer anderen Hochschule studiert hat,
 12. gegebenenfalls eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, die ausschließt, dass eine nach einer Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem beantragten Studiengang der gleichen Hochschulart endgültig nicht bestanden wurde,

13. gegebenenfalls einen Nachweis über das gemäß Studien- und Prüfungsordnung abzuleistende Praktikum bzw. einen Nachweis über eine entsprechend geeignete, abgeschlossene Berufsausbildung,
 14. bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern einen Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse gemäß § 5 Absatz 3,
 15. bei chinesischen Staatsangehörigen zusätzlich das APS-Zertifikat oder die APS-Bescheinigung,
 16. bei Einschreibung in ein höheres Fachsemester zusätzlich einen aktuellen qualifizierten Leistungsnachweis, der den für das beantragte Fachsemester erforderlichen Leistungsstand bescheinigt,
 17. bei der Einschreibung in ein Masterstudium ist zusätzlich der entsprechende Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie das Zeugnis mit der Durchschnittsnote bzw. mit der vorläufigen Gesamtnote vorzulegen, sofern der Abschluss noch nicht vorliegt und gegebenenfalls den erforderlichen besonderen Sprachnachweis.
- (4) Studierende können gemäß § 38 Abs. 4 HSG nur an einer Hochschule eingeschrieben sein. Erfordert der gewählte Studiengang das gleichzeitige Studium an mehreren Hochschulen, schreibt sich die oder der Studierende an einer dieser Hochschulen ein und erhält an der oder den anderen Hochschulen den Status einer oder eines Gaststudierenden (Zweithörerin bzw. Zweithörer). Die Hochschule Flensburg trifft mit den beteiligten Hochschulen in entsprechenden Kooperationsvereinbarungen gem. § 49 Absatz 8 HSG Regelungen über den Ausgleich von Aufwendungen, die Verteilung von Einnahmen sowie die Datenermittlung für statistische Zwecke.
 - (5) Als Bestätigung der Einschreibung erhalten die Studierenden eine Studienbescheinigung sowie einen Studierendenausweis.

§ 10

Einschreibung bei Studiengangwechsel innerhalb der Hochschule

- (1) Für den Wechsel eines Studienganges gelten die Bestimmungen für die erstmalige Einschreibung gemäß §§ 3 ff. entsprechend.
- (2) Zur Einschreibung in den neuen Studiengang sind der Studenausweis sowie der Exmatrikulationsantrag des bisherigen Studienganges abzugeben.

§ 11

Einschreibung in Studiengängen mit Jahresrhythmus

Sofern bei Studiengängen die Aufnahme entweder nur zum Sommersemester oder nur zum Wintersemester vorgeschrieben ist, erfolgt die Einschreibung für das erste Fachsemester entsprechend.

§ 12

Einschreibung in ein höheres Fachsemester

- (1) Bewerbungen in ein höheres Fachsemester sind ab dem zweiten bis zum vorletzten Fachsemester der Regelstudienzeit möglich, sofern in dem entsprechenden Studiengang Studienplätze für das höhere Fachsemester angeboten werden.
- (2) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber wird in ein entsprechend höheres Fachsemester eingeschrieben, wenn sie oder er in demselben oder in einem gleichen oder fachlich entsprechenden Studiengang an einer Hochschule in Deutschland eingeschrieben war und der jeweiligen Prüfungsordnung entsprechende Prüfungsleistungen im Umfang von in der Regel mindestens 20 anerkehbaren Credit Points (CP) pro Fachsemester nachweist.
- (3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit anrechenbaren Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, werden analog zu Abs. 2 in ein entsprechend höheres Fachsemester eingeschrieben.
- (4) Die Anerkennung der bereits an Hochschulen erbrachten Leistungen sowie die Anrechnung von Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, erfolgt

gemäß § 51 Abs. 2 HSG nach Prüfung mit der oder dem Programmverantwortlichen des jeweiligen Studienganges. Im Übrigen gelten für die Einschreibung in ein höheres Fachsemester die Bestimmungen für die erstmalige Einschreibung gemäß §§ 3 ff. entsprechend.

§ 13

Einschreibung im Rahmen internationaler Austauschprogramme

- (1) Bewerberinnen und Bewerber aus dem Ausland, die an internationalen Austauschprogrammen teilnehmen, werden als Austauschstudierende für die Dauer von höchstens zwei Semestern eingeschrieben. Eine Verlängerung der Höchstdauer im selben Studiengang ist nur mit Zustimmung des entsprechenden Dekanats möglich.
- (2) Voraussetzung für eine Bewerbung ist die Nominierung der oder des Studierenden durch die jeweilige Partnerhochschule durch Mitteilung an die Hochschule Flensburg. Die Annahme der Bewerbung erfolgt durch Bestätigung seitens der Hochschule Flensburg.
- (3) Die Bewerbung erfolgt gemäß § 3.
- (4) Mit dem Bewerbungsbogen sind folgende Unterlagen in der von der Hochschule festgelegten Form vorzulegen:
 1. Leistungsnachweis der Partnerhochschule, der den aktuellen Leistungsstand bescheinigt,
 2. Nachweis ausreichender deutscher oder englischer Sprachkenntnisse in Abhängigkeit zu den gewählten Lehrveranstaltungen,
 3. Kopie oder Original eines gültigen Personalausweis oder Reisepass oder eines Auszugs aus dem Melderegister,
 4. Nachweis zur Erfüllung der Beitragspflicht zum Studentenwerk Schleswig-Holstein,
 5. Nachweis über eine bestehende Krankenversicherung nach § 2 Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV),
 6. Erklärung zum Datenschutz sowie die Erklärung zu Immatrikulationshindernissen und Exmatrikulationsgründen.
 7. Erklärung zur Kenntnisnahme der Brandschutzordnung
- (5) Als Bestätigung der Einschreibung erhalten die Austauschstudierenden im Rahmen des Austauschprogramms den Studierendenausweis sowie die Studienbescheinigung.
- (6) Austauschstudierende sind berechtigt, an den Veranstaltungen des jeweiligen Studienganges im Rahmen des geschlossenen Learning Agreements teilzunehmen sowie Prüfungs- und Studienleistungen abzulegen. Auf Antrag wird eine Leistungsübersicht der abgelegten Prüfungen ausgestellt.

§ 14

Versagung der Einschreibung (§ 40 Abs. 2 HSG)

Die Einschreibung zum Studium kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

1. die für den Zulassungsantrag vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält,
2. bei einem deutschsprachigen Studiengang keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 5 Abs. 3 nachweist,
3. bei einem englischsprachigen Studiengang keine ausreichenden Kenntnisse der englischen Sprache gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung nachweist,
4. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt ist, die Strafe noch nicht getilgt und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu erwarten ist,
5. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
6. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer Studierender gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde; in diesen Fällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 15

Widerruf der Einschreibung

Die Einschreibung kann auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden innerhalb von drei Wochen nach der Einschreibung widerrufen werden.

§ 16

Rückmeldeverfahren

- (1) An der Hochschule Flensburg eingeschriebene Studierende, die ihr Studium im folgenden Semester fortsetzen wollen, haben sich fristgerecht zurückzumelden. Der Termin, zu dem die Rückmeldung spätestens zu erfolgen hat, wird auf dem Studierendenausweis sowie auf den Internetseiten der Hochschule Flensburg bekanntgegeben.
- (2) Die Rückmeldung erfolgt im entsprechenden Rückmeldezeitraum gemäß Absatz 1 durch den Nachweis der Zahlung der jeweils festgesetzten Semesterbeiträge an das Studentenwerk Schleswig-Holstein und an die Studierendenschaft.
- (3) Die Rückmeldung ist nach § 40 Absatz 1 Nr. 4 HSG zu versagen, wenn die Erfüllung der Beitragspflicht zur Studierendenschaft und zum Studentenwerk Schleswig-Holstein nicht nachgewiesen wurde.
- (4) Nach Ablauf der Rückmeldefrist ist die oder der Studierende unter Hinweis auf die Exmatrikulationsmöglichkeit nach § 19 zu mahnen, ihr oder ihm ist eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Im Falle einer verspäteten Rückmeldung wird eine zusätzliche Gebühr nach der Gebührensatzung für besondere Dienstleistungen an der Hochschule Flensburg erhoben.
- (5) Die Studierenden erhalten als Bestätigung der Rückmeldung einen für das jeweilige Semester gültigen Studierendenausweis sowie entsprechende Studienbescheinigungen.
- (6) Beurlaubte Studierende haben sich für das dem Urlaubssemester folgende Semester zurückzumelden.

§ 17

Beurlaubungen

- (1) Studierende können sich nach dem ersten Semester während ihres Studiums aus wichtigem Grund beurlauben lassen. Als wichtige Gründe sind insbesondere anzusehen:
 1. eigene Erkrankung oder Erkrankung naher Angehöriger,
 2. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung des eigenen Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Erziehungsurlaub bestünde; in diesen Fällen kann eine Beurlaubung bis zu drei Jahren erfolgen,
 3. Studienaufenthalt im Ausland, der nicht nach der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist,
 4. Einberufung zu einem Dienst nach Art. 12a Absatz 1 oder 2 GG; in diesen Fällen gilt die Beurlaubung für die Dauer der Ableistung der oben bezeichneten Dienste bis zu zwei Jahren,
 5. Mitarbeit bei akademischen und studentischen Selbstverwaltungsangelegenheiten,
 6. Ableistung eines dem Studium dienlichen Praktikums, das keine Studien- oder Prüfungsleistung ist,
 7. Berufstätigkeit zur Finanzierung des Studiums.
- (2) Die Beurlaubung wird für die Dauer eines Semesters gewährt und soll den Zeitraum von insgesamt zwei Semestern nicht übersteigen. Ausnahmen gelten für die Sachverhalte nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4. Der Antrag auf Beurlaubung oder deren Verlängerung ist im Regelfall mit der Rückmeldung spätestens aber 3 Wochen nach Vorlesungsbeginn zu stellen.
- (3) Während der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied der Hochschule. Während des Beurlaubungszeitraumes können keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Dies gilt nicht für die erstmalige Ablegung von Prüfungen für Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und von Elternzeit im Sinne des § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.
- (4) Während der Beurlaubung ist die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen möglich.

- (5) Eine rückwirkende Beurlaubung kann ausnahmsweise nur bei Vorlage eines amtsärztlichen Attests und sofern noch keine Prüfungsleistung in dem beantragten Semester abgelegt worden ist beantragt werden.
- (6) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Dies gilt nicht für ein nachgewiesenes Fachstudium im Ausland.

§ 18

Entlassung auf eigenen Antrag

- (1) Wer das Studium an der Hochschule Flensburg nicht fortsetzen will, muss einen schriftlichen Antrag auf Exmatrikulation stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Entlastungsvermerk der Bibliothek,
 2. Entlastungsvermerk des Hausmeisters,
 3. Entlastungsvermerk des Fachbereichs, soweit erforderlich,
 4. bei bereits erfolgter Rückmeldung Rückgabe der Studienbescheinigungen (Leporello) sowie des Studiausweises.
- (2) Die Entlassung erfolgt zum Ende des jeweiligen Semesters, es sei denn, dass sie zu einem anderen Zeitpunkt beantragt wird und die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Eine rückwirkende Entlassung ist nicht zulässig.

§ 19

Entlassung von Amts wegen (§ 42 HSG)

- (1) Mit Ablauf des Monats, in dem das Zeugnis über die den Studiengang beendende Prüfung ausgehändigt wurde, spätestens mit Ende des Semesters, in dem die den Studiengang beendende Prüfung bestanden wurde, ist die oder der Studierende zu entlassen.
- (2) Eine Studierende oder ein Studierender ist ferner zu entlassen, wenn
 1. sie oder er dies beantragt,
 2. ein Versagungsgrund nach § 40 Absatz 1 HSG nachträglich eintritt,
 3. sie oder er falsche Angaben im Bewerbungs-, Zulassungs- oder Einschreibverfahren gemacht hat,
 4. sie oder er eine für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche studienbegleitende Prüfung, eine Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat, es sei denn, dass sie oder er den Studiengang wechselt.
- (3) Eine Studierende oder ein Studierender kann entlassen werden, wenn
 1. ein Versagungsgrund nach § 40 Absatz 2 Nr. 3, 4 oder 5 HSG nachträglich eintritt und eine Beurlaubung nicht möglich oder nicht ausreichend ist oder
 2. sie oder er, ohne beurlaubt zu sein, sich vor Beginn eines Semesters nicht ordnungsgemäß zum Weiterstudium zurückgemeldet hat oder
 3. sie oder er vorsätzlich im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung im Sinne von § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes die Würde einer anderen Person verletzt oder ihr im Sinne des § 238 des Strafgesetzbuches nachstellt.
- (4) Sie oder er kann auch entlassen werden, wenn sie oder er durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt
 1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder
 2. ein Mitglied einer Hochschule von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht.
- (5) Gleiches gilt, wenn eine Studierende oder ein Studierender an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt gegen das Hausrecht verstößt, die Ordnung der Hochschule oder ihrer Veranstaltungen stört oder die Mitglieder der Hochschule hindert, ihre Rechte, Aufgaben oder Pflichten wahrzunehmen. Über die Entlassung entscheidet das Präsidium im förmlichen Verwaltungsverfahren nach §§ 130 bis 138 Landesverwaltungsgesetz.
- (6) Bei einer Einschreibung in mehrere Studiengänge kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 sowie des Absatzes 3 Satz 1 die Einschreibung für die Studiengänge bestehen bleiben, für die die

Voraussetzungen für die Entlassung nicht vorliegen. Über den Zeitpunkt der Entlassung entscheidet die Hochschule.

§ 20

Gaststudierende als Zweithörer oder Zweithörerin

Die Hochschule Flensburg nimmt außer den Studierenden auch Gaststudierende als Zweithörer oder Zweithörerinnen gemäß § 9 Abs. 4 auf.

§ 21

Gaststudierende als Gasthörer oder Gasthörerin

- (1) Die Hochschule Flensburg nimmt außer den Studierenden auch auf Antrag Gaststudierende im Status Gasthörerinnen oder Gasthörer auf. Gasthörerinnen und Gasthörer werden im Rahmen freier Studienplatzkapazitäten jeweils für die Dauer eines Semesters zugelassen.
- (2) Der von der Bewerberin oder dem Bewerber zu stellende Antrag ist innerhalb der von der Hochschule Flensburg bekannt gemachten Fristen mit dem entsprechend festgelegten Formular schriftlich zu stellen.
- (3) Die Gasthörerin oder der Gasthörer ist berechtigt, an den Lehrveranstaltungen ohne Prüfungsberechtigung teilzunehmen, zu denen sie oder er zugelassen ist und die Einrichtungen der Hochschule Flensburg im Rahmen der Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen zu nutzen.
- (4) Die Zulassung als Gasthörerin oder als Gasthörer erfolgt nach Zahlung der Gebühren nach der Gebührensatzung für besondere Dienstleistungen der Hochschule Flensburg.
- (5) Gasthörerinnen und Gasthörer sind keine Mitglieder der Hochschule nach § 13 HSG.

§ 22

Gaststudierende im Juniorstudium für besonders begabte Schülerinnen und Schüler (§ 38 Abs. 5 HSG)

- (1) Besonders begabte Schülerinnen und Schüler können an bestimmten, vom jeweiligen Fachbereich zu bezeichnenden Lehrveranstaltungen / Modulen und Prüfungen, im Rahmen freier Kapazitäten teilnehmen (Juniorstudium). Sie werden von der Schule vorgeschlagen. Für die Einschreibung gelten die §§ 3 ff. entsprechend.
- (2) Das Juniorstudium dauert in der Regel ein Semester. Es kann in Ausnahmefällen in Abstimmung zwischen Schule und Hochschule verlängert werden.
- (3) Juniorstudierende unterliegen nicht der Gebührenpflicht.
- (4) Anteilige einschlägige Studienzeiten und Studien begleitende Prüfungen werden bei einem späteren Studium auf Antrag anerkannt.

§ 23

Mitteilungspflicht

Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

1. die Änderung des Namens und der Anschrift sowie der Staatsbürgerschaft,
2. Auftreten einer Krankheit, die die Gesundheit anderer Studierender gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen könnte,
3. den Entzug der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter,
4. die rechtmäßige Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr,
5. den Verlust des Studierendenausweises.

§ 24 Fristen

- (1) Die Fristen nach dieser Einschreibordnung setzt das Präsidium fest. Die in § 3 (Zugang zum Studium) und § 16 (Rückmeldeverfahren) dieser Satzung genannten Fristen sind in hochschulüblicher Form bekannt zu geben. Die Fristen sind Ausschlussfristen.
- (2) Auf die Berechnung der in dieser Einschreibordnung genannten Fristen finden die §§ 186 bis 193 BGB (Fristen, Termine) entsprechend Anwendung.

§ 25 Datenerhebung

Die Hochschule erhebt nach Maßgabe des § 45 HSG in Verbindung mit der Landesverordnung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten für Verwaltungszwecke der Hochschule und der Berufsakademie (StudDatenVO) von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Absolventinnen und Absolventen sowie sonstigen Nutzerinnen und Nutzern von Hochschuleinrichtungen diejenigen personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihren Anlagen am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einschreibordnung der Fachhochschule Flensburg vom 10. August 2001 (NBl. MBWFK 2002 Schl.-H. S. 76) außer Kraft.

Flensburg, 22. Mai 2017

Dr. Christoph Jansen
Präsident der Hochschule Flensburg

Anlagen:

1. Studiengangsspezifische Zulassungsvoraussetzungen für maritime Studiengänge
2. Hochschulzugang und -zulassung geflüchteter Studienbewerberinnen und -bewerber
3. Studiengangsspezifische Zulassungsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Maschinenbau

1. Studiengangsspezifische Zulassungsvoraussetzungen für maritime Studiengänge

Neben den gemäß § 3 Einschreibordnung der Hochschule Flensburg in Verbindung mit § 39 HSG genannten Voraussetzungen sind für die maritimen Studiengänge weitere berufsrechtliche Qualifikationen zu erfüllen.

Studiengang Schiffstechnik – Schiffsbetriebstechnik (B. Eng.):

- (1) In den Studiengang Schiffs- und Anlagentechnik – Schiffsbetriebstechnik (B. Eng.) kann eingeschrieben werden, wer zusätzlich zu den oben genannten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen, die in §39 Absatz 1 Nummer 1. der Seeleute-Befähigungsverordnung (See-BV) beschriebenen Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigungszeugnisse erfüllt und durch entsprechende Dokumente nachweist:
 1. Besitz des Zeugnisses über eine abgeschlossene Berufsausbildung im anerkannten Ausbildungsberuf Schiffsmechanikerin / Schiffsmechaniker (§39 (1) 1.a) See-BV);
 2. Besitz des Zeugnisses über eine anerkannte Berufsausbildung in einem Metall- oder Elektrotechnikberuf (siehe Liste Einstiegsberufe gemäß Berufsbildungsstelle Seefahrt e. V. (BBS)) und eine von der BBS anerkannte Seefahrtzeit im Umfang von 12 Monaten als Technische Offiziersassistentin / Technischer Offiziersassistent (TOA), von denen mindestens 6 Monate vor dem Studium absolviert werden müssen (§39 (1) 1.b) See-BV);
 3. Abschluss einer zugelassenen praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als Technische Offiziersassistentin / Technischer Offiziersassistent (TOA) von 18 Monaten, von denen mindestens 12 Monate vor dem Studium absolviert werden müssen (davon 6 Monate als Seefahrtzeit und 6 Monate als überbetriebliche Metallausbildung) (§39 (1) 1.d) See-BV). Die Ausbildung ist mit entsprechenden Bescheinigungen der BBS zu belegen;
 4. eine abgeschlossene Aufstiegsfortbildung zur staatlich geprüften Technikerin / zum staatlich geprüften Techniker (Schiffsbetriebstechnik) / Technische Wachoffizierin / Technischer Wachoffizier an einer Fachschule für Seefahrt;
 5. eine Genehmigung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) über eine als gleichwertig zugelassene praktische Ausbildung und Seefahrtzeit gemäß § 39 Absatz 1 Nummer 1 der Seeleute-Befähigungsverordnung (See-BV).
- (2) In den Studiengang Schiffs- und Anlagentechnik – Schiffsbetriebstechnik (B. Eng.) kann zudem eingeschrieben werden, wer zusätzlich zu den oben genannten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen, gemäß §39 Absatz 1 See-BV die folgenden Voraussetzungen für die Durchführung des ersten Praxissemesters (26 Wochen) erfüllt und durch entsprechende Dokumente nachweist:
 1. der Nachweis der Seediensttauglichkeit gemäß § 12 Seearbeitsgesetz (SeeArbG) für den technischen oder elektrotechnischen Dienst.
Sofern Zweifel an der Echtheit oder Gültigkeit der Nachweise bestehen, wird eine Einschreibung erst nach Prüfung im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) durchgeführt.
 2. die Sicherheitsgrundausbildung gemäß Abschnitt A-VI/1 des STCW-Codes und „Grundausbildung in der Gefahrenabwehr auf dem Schiff“ gemäß Abschnitt A- VI/6 des STCW-Codes (vgl. §§ 44 und 48 See-BV).
Sofern Zweifel an der Echtheit oder Gültigkeit der Nachweise bestehen, wird eine Einschreibung erst nach Prüfung im Einvernehmen mit dem BSH durchgeführt.
 3. Praxissemestervertrag mit einer Reederei für die Durchführung des ersten Praxissemesters im Umfang von 26 Wochen.Darüber hinaus muss ein sechsmonatiges vorgeschaltetes Praktikum in der metallverarbeitenden Industrie gemäß TOA-Richtlinie nachgewiesen werden, das den Anforderungen gemäß § 39 See-BV i. V. m. Anlage 6 zu § 39 See-BV gerecht wird. Die Prüfung der Erfüllung der Erfordernisse an die Metallgrundausbildung obliegt der oder dem Praxissemesterbeauftragten des Studiengangs.
- (3) Es gelten die Regelungen des §39 Absatz der Seeleute-Befähigungsverordnung (See-BV) in ihrer jeweils aktuellen Form.

- (4) Die Einschreibung erfolgt bei Vorlage eines Nachweises nach Absatz 1 in der Regel zum Wintersemester in das dritte Fachsemester (erstes Theoriesemester). Die Einschreibung nach Absatz 2 erfolgt in der Regel zum Wintersemester in das erste Fachsemester. Das zweite Praxissemester (26 Wochen) ist vor der Anmeldung zur Bachelor-Thesis abzuleisten.

Studiengang Seeverkehr, Nautik und Logistik (B.Sc.):

- (1) In den Studiengang Seeverkehr, Nautik und Logistik kann eingeschrieben werden, wer neben den Zugangsvoraussetzungen gemäß § 39 HSG in Verbindung mit § 3 dieser Ordnung eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt und durch entsprechende Dokumente nachweist:
1. eine abgeschlossene Berufsausbildung im anerkannten Ausbildungsberuf Schiffsmechanikerin / Schiffsmechaniker;
 2. eine zugelassene praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als Nautische Offiziersassistentin / Nautischer Offiziersassistent (NOA) von 12 Monaten, von denen mindestens 6 Monate vor dem Studium absolviert werden müssen. Die Ausbildung ist mit entsprechenden Bescheinigungen der Berufsbildungsstelle Seefahrt e.V. (BBS) zu belegen;
 3. eine abgeschlossene Aufstiegsfortbildung zur staatlich geprüften Technikerin / zum staatlich geprüften Techniker (Nautik) / Nautische Wachoffizierin / Nautischer Wachoffizier an einer Fachschule für Seefahrt;
 4. eine Genehmigung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) über eine als gleichwertig zugelassene praktische Ausbildung und Seefahrtzeit gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 1 der See-BV.
- (2) Eingeschrieben werden kann zudem, wer für die Durchführung des ersten Praxissemesters (26 Wochen) folgende Voraussetzungen erfüllt:
1. der Nachweis der Seediensttauglichkeit gemäß § 12 SeeArbG für den Decksdienst. Sofern Zweifel an der Echtheit oder Gültigkeit der Nachweise bestehen, wird eine Einschreibung erst nach Prüfung im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) durchgeführt.
 2. Die Sicherheitsgrundausbildung gemäß Abschnitt A-VI/1 des STCW-Codes und „Grundausbildung in der Gefahrenabwehr auf dem Schiff“ gemäß Abschnitt A-VI/6 des STCW-Codes (vgl. §§ 44 und 48 See-BV). Sofern Zweifel an der Echtheit oder Gültigkeit der Nachweise bestehen, wird eine Einschreibung erst nach Prüfung im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) durchgeführt.
 3. Praxissemestervertrag mit einer Reederei für die Durchführung des ersten Praxissemesters im Umfang von 26 Wochen.
- (3) Die Einschreibung erfolgt bei Vorlage eines Nachweises nach Absatz 1 regelmäßig zum Wintersemester in das zweite Fachsemester (erstes Theoriesemester). Die Einschreibung nach Absatz 2 erfolgt regelmäßig zum Sommersemester in das erste Fachsemester.

2. Hochschulzugang und -zulassung geflüchteter Studienbewerberinnen und -bewerber

Für Studienbewerberinnen und -bewerber mit Fluchthintergrund, die einen der folgenden aufenthaltsrechtlichen bzw. asylrechtlichen Status nachweisen:

Nr.	Bezeichnung	Regelung
1	Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen - Asylberechtigte	§ 25 Absatz 1 AufenthaltsgG
2	Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen - Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention	§ 25 Absatz 2 Alternative 1 AufenthaltsgG
3	Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen - Subsidiärer Schutz	§ 25 Absatz 2 Alternative 2 AufenthaltsgG
4	Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen - nationaler Abschiebungsschutz	§ 25 Absatz 3 AufenthaltsgG
5	Aufnahme aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen	§ 22 Sätze 1 und 2 AufenthaltsgG
6	Aufenthaltserlaubnis für Ausländer aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland	§ 23 Absätze 1 und 2 AufenthaltsgG
7	Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen in die Europäische Union (Richtlinie 2001/55/EG)	§ 24 AufenthaltsgG
8	Aufenthaltsgestattung für Asylsuchende (dies gilt nicht für Personen aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit Anlage II zu § 29a des Asylgesetzes)	§ 55 AsylG
9	Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung), wenn die Abschiebung aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung der politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht erfolgen soll oder wenn die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist (dies gilt nicht für Personen aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit Anlage II zu § 29a des Asylgesetzes)	§ 60a AufenthaltsgG

gelten hinsichtlich des Hochschulzugangs nachfolgende Verfahrensweisen.

1. Bewerberinnen und Bewerber, die entsprechende Nachweise über ihre Hochschulzugangsberechtigung im Original bzw. in Kopie vorlegen können, unterliegen den Vorgaben gem. § 5 der Einschreibordnung (Bewerbungsverfahren für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen). Die Bewerbung muss demnach über uni-assist e.V. erfolgen. Bewerber, die hierbei einen Status als registrierter Flüchtling nachweisen und den Nachweis der Teilnahme an dem Studierfähigkeitstest TestAS oder eine Bescheinigung der Hochschule, aus der die Befürwortung einer kostenfreien Prüfung hervorgeht, nachweisen, können eine kostenfreie Prüfung beantragen.
2. Bewerberinnen und Bewerber, die einen Status nach Absatz 1 nachweisen und die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung weder im Original noch in Kopie beibringen können, können eine Plausibilisierung ihrer Dokumente beantragen. Die Hochschule Flensburg prüft die Dokumente und erstellt bei Feststellung der Plausibilität ein Dokument, welches an allen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein als Hochschulzugangsberechtigung anerkannt wird. Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die Studierfähigkeit durch ein Feststellungsverfahren gemäß Nr. 3 dieser Anlage nachweisen.

Können weder Originale noch Kopien vorgelegt werden, sind folgende Dokumente im Original oder in Kopie vorzulegen, aus denen sich zweifelsfrei ergibt, dass die Bewerberin oder der Bewerber eine Hochschulzugangsberechtigung besitzt:

1. Tabellarischer Lebenslauf mit den Angaben zur Bildungsbiografie (Zeiten, Orte, Schulen, Hochschulen) und
2. Abschlusszeugnis der Sekundarschulbildung und/oder

3. Nachweis einer erfolgten Hochschulaufnahmeprüfung und/oder
4. Studierendenausweis und/oder
5. Studienbücher und/oder
6. Prüfungsübersichten und/oder
7. andere Dokumente, mit denen der Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung im Heimatland glaubhaft nachgewiesen werden kann.

Für eine Plausibilisierung muss das unter 2. genannte Zeugnis im Original oder in Kopie vorgelegt werden. Ist dieser Nachweis nicht vorhanden, muss mindestens eines der unter 3. bis 7. genannten Dokumente im Original oder in Kopie vorgelegt werden. Für die für Prüferinnen und Prüfer nicht lesbaren Dokumente, insbesondere Zeugnisse in nicht lateinischer Schrift, müssen zudem deutsch- oder englischsprachige Übersetzungen einer amtlich vereidigten Übersetzerin oder eines amtlich vereidigten Übersetzers beigelegt werden.

3. Feststellungsverfahren für den Hochschulzugang
 1. Kann das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung nach Prüfung gemäß Nr. 2 nicht festgestellt werden, kann die Bewerberin oder der Bewerber in einem Feststellungsverfahren ihre bzw. seine Studierfähigkeit nachweisen. Anzuerkennen sind hier die Ergebnisse des Testverfahrens TestAS sowie die Feststellungsprüfung am Studienkolleg.
 2. Ob ein in Rahmen des TestAS-Verfahrens erzieltes Ergebnis für ein Studium berechtigt, ist von dessen Ergebnis abhängig. Der Zugang zu einem Studium an einer Hochschule in Schleswig-Holstein ist möglich, wenn mindestens ein TestAS-Wert von 95 sowohl im Kerntest als auch im Fachmodul erreicht wird (sog. Schwellenmodell).
 3. Nach Anerkennung einer im Heimatland absolvierten Berufsausbildung durch die hierfür zuständigen Stellen und Vorliegen aller sonstigen formalen Kriterien ist die Teilnahme an einer Hochschuleignungsprüfung für den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte im Rahmen des Studiums ohne Abitur ebenfalls möglich.
4. Feststellung der Durchschnittsnote für die Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen:
 1. Ist für die Teilnahme am Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge eine Durchschnittsnote erforderlich, wird diese nach der Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen (gem. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991 in der jeweils gültigen Fassung) im Rahmen der Plausibilisierung nach Nr. 2 ermittelt und im Bescheid gemäß der Vorlage nach dieser Anlage festgesetzt.
 2. Ist eine Ermittlung der Durchschnittsnote nicht möglich, wird diese mit dem Wert 4,0 im Bescheid geführt. Zur Verbesserung einer nicht ermittelbaren Durchschnittsnote kann die Bewerberin oder der Bewerber am Test-AS-Verfahren nach Nr. 3 teilnehmen. Dabei erzielte Boni werden von dem Wert 4,0 abgezogen; der so ermittelte Wert wird als Durchschnittsnote ausgewiesen. Dies gilt auch für alle übrigen Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus Nicht-EU-Staaten.
 3. Die Zulassung erfolgt im Rahmen der Vorabquote für Nicht-EU-Ausländer.
5. Wird nach Abschluss des Plausibilisierungsverfahrens nach Nr. 2 festgestellt, dass die vorgelegten Dokumente gefälscht oder auf andere Weise manipuliert waren oder sollte auf Grund der fehlerhaften Dokumente eine Zulassung und Immatrikulation an der Hochschule Flensburg erfolgt sein, gelten die Regelungen nach § 19 der Einschreibordnung der Hochschule Flensburg entsprechend.
6. Das Ergebnis der Plausibilisierung nach Nr. 2 ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich, im Falle einer ablehnenden Entscheidung mit Begründung mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
7. Für die Prüfung der Dokumente im Rahmen der Plausibilisierung gemäß Nr. 2 und eines von einer schleswig-holsteinischen Hochschule durchgeführten Feststellungsverfahrens (TestAS) werden keine Gebühren erhoben.

3. Studiengangspezifische Zulassungsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Maschinenbau:

Neben den gemäß § 3 Einschreibordnung der Hochschule Flensburg in Verbindung mit § 39 HSG genannten Voraussetzungen sind für den Bachelorstudiengang Maschinenbau weitere Qualifikationen zu erfüllen.

- (1) Im Bachelorstudiengang Maschinenbau der Hochschule Flensburg ist ein Grundpraktikum abzuleisten. Die Dauer des Grundpraktikums beträgt mindestens sechs Wochen.
- (2) Das Grundpraktikum ist vorzugsweise vor dem Beginn des Studiums abzuleisten. Der Nachweis der Ableistung des Grundpraktikums ist notwendig, um die Prüfungen ab dem 4. Semester wahrzunehmen.
- (3) Der Nachweis erfolgt nach den Regelungen der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau in der jeweils gültigen Fassung.“